

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 22

291

30. Oktober 1999

Inhalt:	Seite	Seite	
Wahlen zur Pfarrervertretung – Wahlergebnis	291	Dienstmachrichten	292
Änderung von Adresse bzw. Telefonnummer der Orgelsachverständigen	291	Arbeitsrechtsregelungen Übernahme von Tarifverträgen	293
Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 17. Oktober 1999	292	Entscheidungen – Leitsätze des Landeskirchen- ausschusses in Beschwerdesachen	296

Wahlen zur Pfarrervertretung Wahlergebnis

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. September 1999 AZ 21.90-1 Nr. 245

Mit Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. April 1999, AZ 21.90-1 Nr. 238, Abl. 58 S. 222, wurden Wahlen zur Pfarrervertretung – Vertreter der unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer – ausgeschrieben. Der Gesamtwahlvorschlag enthält zwei Namen. Dies entspricht der Zahl der zu wählenden unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Als Vertreter der unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer gelten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 Pfarrervertretungsgesetz als gewählt:

[REDACTED]

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

D r . D a u r

Änderung von Adresse bzw. Telefonnummer der Orgel- sachverständigen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 8. September 1999 AZ 12.94 Nr. 211

Die Anschrift von Herrn Kirchenmusikdirektor Burkhardt Goethe (Orgelsachverständiger für die Kirchenbezirke Aalen, Backnang, Besigheim, Blaufelden, Brackenheim, Crailsheim, Gaildorf, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Künzelsau, Marbach/Neckar, Mühlacker, Neuenstadt/Kocher, Öhringen, Schorndorf, Vaihingen/Enz, Weikersheim und Weinsberg) hat sich gegenüber der am 28. Februar 1998 im Amtsblatt 58 Nr. 2 veröffentlichten Anlage 5 zur Ordnung der Orgelpflege geändert. Sie lautet jetzt:

[REDACTED]

Seine bisherigen Nummern für Telefon [REDACTED] und Telefax [REDACTED] bleiben unverändert.

Herr Bezirkskantor [REDACTED], Riedlingen (Orgelsachverständiger für die Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg), hat folgende neue Telefon-Nr.: [REDACTED].

D r . D a u r

Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 17. Oktober 1999

Erlaß des Oberkirchenrats vom 4. September 1999 AZ 52.14-5 Nr. 254

Nach dem Kollektenplan 1999 ist am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 17. Oktober 1999, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen.

Der Opfertag rückt die Hilfen der Diakonie für psychisch Kranke in den Vordergrund. Faltblätter mit dem Titel „Spiel, Satz und...? – Hilfen für psychisch kranke Menschen“ mit Informationen und weitere Materialien gehen den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt herzlich den Gemeindegliedern sowie allen Sammlerinnen und Sammlern sowie Helferinnen und Helfern für ihre bisherige Opfer- und Hilfsbereitschaft für die Diakonie. Er bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung. Es wird empfohlen, das Opfer bereits am 19. Sonntag nach Trinitatis, dem 10. Oktober, abzukündigen.

Bei der Abkündigung des Opfers wird gebeten, folgenden Aufruf zu verlesen:

Das Opfer des heutigen Sonntags ist für die Arbeit der württembergischen und der gesamtkirchlichen Diakonie bestimmt. Als ein Beispiel dieser vielfältigen Arbeit seien hier die Hilfen für psychisch kranke Menschen genannt.

Eine psychische Erkrankung kann jeden von uns treffen. Oft ist dann ein Klinikaufenthalt erforderlich. Auch danach brauchen psychisch kranke Menschen Begleitung und Unterstützung. Auch ihre Angehörigen bedürfen in dieser schweren Zeit des Rates und der Hilfe.

Die Sozialpsychiatrischen Dienste der Diakonie haben es sich zur Aufgabe gemacht, psychisch Kranken beizustehen. Ihr breites Angebot umfaßt neben der Beratung von Hilfesuchenden und deren Familien und der Verbindung zu Fachkliniken auch die Durchführung von Kontakt- und Gesprächsgruppen. Durch diese Arbeit kann für psychisch kranke Menschen eine stationäre Behandlung verkürzt oder sogar vermieden werden.

Angesichts knapper werdender öffentlicher und kirchlicher Mittel sind für eine Fortführung dieser Arbeit Spenden notwendiger denn je. Mit Ihrem Opfer tragen Sie unter anderem auch dazu bei, diese wichtige Hilfe

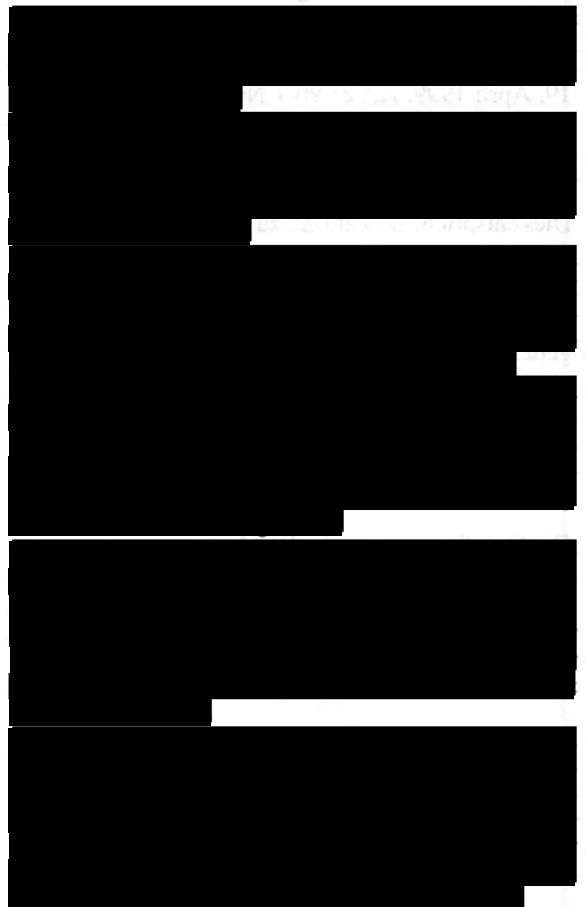
der Diakonie für psychisch kranke Menschen zu sichern und auszubauen.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Haus- und Straßensammlung bitten wir rasch den Bezirksopfersammelstellen zuzuleiten und von dort gesammelt, nach Abzug von 25 % für die Diakonie des Kirchenbezirks, bis spätestens 19. November 1999 an das Diakonische Werk, Postfach 10 11 51, 70010 Stuttgart (Konten: Landesbank Baden-Württemberg, Nr. 2 133 250, BLZ 600 501 01; Evangelische Kreditgenossenschaft Stuttgart, Nr. 405 078, BLZ 600 606 06) zu überweisen. 25 % des Opfer- und Sammlungsertrages sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Für Kirchengemeinden, die die „Diakonische Jahresgabe“ eingeführt haben, wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1977, AZ 52.14-5 Nr. 81/5 verwiesen.

Eberhardt Renz

Dienstnachrichten



[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

[REDACTED]

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

Übernahme von Tarifverträgen

- a) Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. März 1999 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit
- b) Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 15. März 1999 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte
- c) Tarifvertrag vom 15. März 1999 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen

Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. September 1999

Gemäß § 6 Abs. 3 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173),

zuletzt geändert durch Beschluß vom 22. Juli 1999 (Abl. 58 S. 286), finden auf die Dienstverhältnisse der in § 2 Abs. 1 KAO genannten Personen die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 in der für Bund und Länder jeweils geltenden Fassung, sowie die Vergütungstarifverträge zum BAT und die den BAT ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung. Dies gilt nicht, wenn in der KAO etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Auszubildendenordnung vom 3. Februar 1993 (Abl. 55 S. 485) finden auf die Auszubildendenverhältnisse der in § 2 Abs. 1 Ausbildungsordnung genannten Personen der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 und die ihn ergänzenden Tarifverträge in der jeweils für den Bund und die Tarifgemeinschaft der Länder gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn in der Ausbildungsordnung etwas anderes bestimmt ist oder im Fall künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 Anerkennungspraktikantenordnung vom 3. Februar 1993 (Abl. 55 S. 516) finden der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten vom 20. Februar 1991 und die ihn ergänzenden Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung auf das Auszubildendenverhältnis der in § 1 genannten Praktikanten entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn im folgenden etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Nachdem innerhalb der Einspruchsfristen des § 6 Abs. 3 KAO, des § 2 Abs. 4 Auszubildendenordnung und des § 3 Abs. 2 Anerkennungspraktikantenordnung von den zu Einwendungen Berechtigten keine Einwendungen gegen die o. g. Änderungs-/Tarifverträge erhoben wurden, gelten diese Tarifverträge gemäß § 6 Abs. 1 KAO bzw. § 2 Abs. 3 Auszubildendenordnung und § 3 Abs. 1 Anerkennungspraktikantenordnung auch im Geltungsbereich der o.g. Ordnungen.

Die Änderungstarifverträge werden nachfolgend veröffentlicht.

**a) Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 15. März 1999 zum
Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV ATZ

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten »zustehenden Bezüge« die Worte »zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung« eingefügt.

b) In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort »hätte« ein Semikolon und die Worte »der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt« eingefügt.

c) In Absatz 4 werden die Worte »(Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2)« durch die Worte »im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung« ersetzt.

2. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z.B. § 37 Abs. 2 BAT/BAT-O), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach

§ 5 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuß). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungs-krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 16 ff. BVG, §§ 45 ff. SGB VII) tritt der Arbeitnehmer für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.

(2) Ist der Arbeitnehmer, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (z.B. § 37 Abs. 2 BAT/BAT-O) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

Protokollerklärung:

Wenn der Arbeitnehmer infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.«

3. Dem § 9 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

»Protokollerklärung zu Absatz 2 Buchst. a:

Das Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin endet nicht, solange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a zum Ruhen der Versorgungsrente nach § 41 Abs. 7 VersTV-G, § 65 Abs. 7 VBL-Satzung führen würde.«

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1999 in Kraft.

b) Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 15. März 1999 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber-
verbände,

vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 5. März 1999 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Buchstaben a und b durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:

»a) Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT),
b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 59 BAT) oder
c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
Buchst. a oder b TV ATZ.«

b) In Nr. 3 Buchst. d werden die Worte »§ 36 oder § 37« durch die Worte »§ 36, § 37 oder § 40« ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

»In den Fällen, in denen im Bemessungsmonat für die Zuwendung eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind am ersten Tage des Bemessungsmonats den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat, bemißt sich die Zuwendung abweichend von dem Beschäftigungsumfang im Bemessungsmonat nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs.«

b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort »Kindes,« die Worte »wenn am Tage vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,« angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1999 in Kraft.

c) Tarifvertrag

vom 15. März 1999

zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung von Zuwendungstarifverträgen

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL),
2. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (VKA),
3. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973,
4. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,
5. Ärztinnen/Ärzte im Praktikum vom 10. April 1987,

alle zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 5. März 1999 zur Änderung der Zuwendungstarifver-

träge, werden jeweils nach dem Wort »Kindes,« die Worte »wenn am Tage vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,« angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Entscheidungen – Leitsätze des Landeskirchenausschusses in Beschwerdesachen

Veröffentlichung im Anschluß an Abl. 54 S. 190, 486

9) Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge, Rentenrechnung, Pensionsfestsetzung

(§ 27 Württ. Pfarrerversorgungsgesetz, § 48 LVwVfG Baden-Württemberg, § 52 BeamtVG)

(1) Altersgeld und Renten aus der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind auf die Versorgungsbezüge eines Pfarrers gemäß § 27 Abs. 4 des Württ. Pfarrerversorgungsgesetzes anzurechnen.

(2) (a) Auf die Rücknahme eines Pensionsfestsetzungsbescheides gegenüber einem Pfarrer ist aufgrund der Verweisung auf die für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen (§ 33 Abs. 1 des Württ. Pfarrerversorgungsgesetzes) § 48 LVwVfG Baden-Württemberg unmittelbar anzuwenden.

(b) Wenn ein Pfarrer gegenüber der Landeskirche pflichtwidrig eine Nebentätigkeit verschweigt und deshalb die Anrechnung einer hieraus erwirtschafteten Rente auf seine Versorgungsbezüge unterbleibt, so kann er sich gegen die nachträgliche Rentenrechnung nicht auf Vertrauensschutz berufen. Der Pensionsfestsetzungsbescheid ist daher grundsätzlich mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, die Rente ist nachträglich auf die Versorgungsbezüge anzurechnen (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 und Satz 4 LVwVfG Baden-Württemberg).

(c) Mit der teilweisen Rücknahme des Pensionsfestsetzungsbescheides entfällt insoweit der Rechtsgrund für die Ausbezahlung der Versorgungsbezüge.

(3) Bei der Billigkeitsentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG über das Absehen von einer Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge ist

auch zu berücksichtigen, daß ein Pfarrer im Ruhestand mit dem Kirchaustritt droht.

(Landeskirchenausschuß der Evang. Landeskirche in Württemberg, Beschluß vom 12. Juli 1999 – LKA/B – 1/1999)

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)